

Tourismusförderungsgesetz (TFG)

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo) unterbreitet dem Grossen Rat folgende Änderungsanträge:

1. Art. 8 Abs. 1 lit. e: Die Formulierung sei zur Verbesserung der Verständlichkeit wie folgt abzuändern:

«e) Personen für Übernachtungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder dem Erlernen eines Berufs im Kanton.»

Begründung:

Hotelgäste von Seminaren und dergleichen unterliegen der Abgabepflicht. Die Erwähnung von «Aus- und Weiterbildungen» gemäss Entwurf kann zu unterschiedlichen Auffassungen im Vollzug führen. Der Passus ist zu streichen.

2. Art. 9 Abs. 1 lit. b: Das Wort „bis“ sei durch „und“ zu ersetzen:

«b) in den übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften, Klubhäusern, Alphütten oder Campingplätzen zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.50.»

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

3. Art. 13 Abs. 2: Der Begriff «abgabepflichtige Personen» sei durch «Abgabepflichtige» zu ersetzen:

«²Die Tourismusförderungsabgabe ist zum Nutzen der Abgabepflichtigen einzusetzen, namentlich für die Finanzierung des Tourismusmarketings, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen.»

Begründung:

Die Tourismusabgabe ist zum Nutzen der abgabepflichtigen, natürlichen und juristischen Personen einzusetzen. Der besseren Verständlichkeit halber sind nur die «Abgabepflichtigen» zu nennen.

4. Art. 14 Abs. 1: Auf den Begriff „Wohnsitz“ sei zu verzichten, und es sei stattdessen der Begriff „Geschäftsbetrieb“ zu verwenden:

«¹Abgabepflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton den Sitz, den Geschäftsbetrieb, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben.»

Begründung:

Anknüpfungspunkt für die Abgabepflicht von Inhabern und Inhaberinnen von Einzelunternehmen ist nicht der private Wohnsitz, sondern der Ort des Geschäftsbetriebs. Dort fällt der Nutzen aus dem Tourismus an.